

Gemeinnütziger Förderverein

Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg e. V.

Hinweise zur Berechnung des Einkommens

Die freiwilligen Elternbeiträge sollen sozialverträglich gestaffelt sein und sollen auf Grundlage Ihres Familieneinkommens (Brutto) gemeinsam ermittelt werden. Sie setzen sich aus einem Familiengrundbetrag sowie einem zusätzlichen Beitrag pro Kind zusammen. Den Familiengrundbetrag möchten wir einmalig pro Monat festlegen, auch wenn mehrere Kinder aus einer Familie die Schule besuchen. Die Beiträge pro Kind sollen nur für maximal zwei Kinder anfallen, für alle weiteren Kinder, die gleichzeitig die Schule besuchen, werden keine Beiträge erwartet.

Sie errechnen Ihren freiwilligen monatlichen Elternbeitrag, indem Sie aus der vorgeschlagenen Tabelle ihre Einkommensgruppe ermitteln und zu dem Familienbeitrag die Beiträge pro Kind hinzurechnen. Die Beitragshöhen werden im Falle Ihres Einverständnisses jährlich an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Grundlage ist hierfür der Verbraucherpreisindex (VPI). Der Schulträger wird selbstständig prüfen, ob für unsere Einkommensgruppen die jährliche Anpassung auch ganz oder teilweise auszusetzen ist, wenn dies notwendig ist, um die soziale Verträglichkeit zu wahren.

Familien-jahres-einkommen, Brutto (Beamte + 10 %)	Bis 15.000 €	Bis 26.000 €	Bis 38.000 €	Bis 48.000 €	Bis 60.000 €	Bis 72.000 €	Bis 84.000 €	Bis 96.000 €	Bis 108.000 €	Bis 120.000 €	Ab 120.000 €
Familienbeitrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Beitrag 1. Kind	0 €	91,98€	132,86€	173,74€	224,84€	275,94€	327,04 €	378,14 €	429,24 €	480,34 €	531,44 €
Beitrag 2. Kind	0 €	91,98€	132,86€	173,74 €	224,84 €	275,94€	327,04€	378,14€	429,24 €	480,34€	531,44€
Weitere Kinder	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

(Stand: Mai 2026)

Wir bitten aus Gründen der gerechten und solidarischen Berechnung der freiwilligen Förderbeiträge um die Beibringung der Einkommensnachweise auf der Grundlage der von Ihnen abgegebenen Erklärung. Ausschlaggebend für den Nachweis des Familienjahreseinkommens soll das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres sein. Hiervon abweichend kann in Ausnahmefällen auch das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vorgelegt werden, wenn erwartet werden kann, dass es zzgl. zu erwartender Sonderleistungen, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld etc. auf Dauer deutlich niedriger oder höher als das Einkommen des letzten Kalenderjahres ausfallen wird. Das Familieneinkommen, welches analog zu § 17 GTK ermittelt werden soll, besteht einerseits aus der Summe aller Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG. Bei Mandatsträgern, denen eine lebenslängliche Versorgung zusteht und bei Beamten haben wir eine 10 %ige Erhöhung zur Grundlage gemacht.

Des Weiteren sollen zur Berechnung des Familieneinkommens alle steuerfreien Einkünfte, Unterhaltsleistungen an Elternteile und das Kind, sowie öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, zugrunde gelegt werden.

Ferner sollen als Einkommen auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Unternehmen, Mieteinkünfte und Einkünfte aus Grund- oder Kapitalvermögen gelten. Ebenso auch Renten- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld usw. Bei unterschiedlichen Einkunftsarten der Familie sollen Einkünfte allerdings nicht mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Kindergeld und Erziehungsgeld sollen nicht als Einkünfte zugrunde gelegt werden. Abzugsfähig sind Werbungskosten. Ab dem dritten Kind sollen nach § 32 Abs. 6 EStG die zu gewährenden Freibeträge einkommensmindernd angerechnet werden. Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteilen wird nur das Einkommen des Elternteiles oder Erziehungsberechtigten berücksichtigt, bei welchem das Kind lebt.